

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-MailInstitut der Wirtschaftsprüfer e.V.
Postfach 320580
40420 DüsseldorfGZ: ZR 4-FR 9721-2021/0005 (Bitte stets angeben)
2021/2590773Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach der EU-Offenlegungs- und
Taxonomie-VerordnungSehr geehrter Herr Prof. Naumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Austausch zu Sustainable Finance am 27.05.2021 vereinbart, kommen wir zurück auf die Einordnung der Prüfungsziele in Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (folgend: OffenlegungsVO) und des Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetzes - FoStoG).

Die unterschiedliche inhaltliche Tiefe der einzelnen Anforderungen der OffenlegungsVO ermöglicht eine Staffelung der Prüfungsziele nach dem Risiko für Greenwashing. Die Aufsichts- bzw. Prüfungsintensität nach dem derzeit eingeschätzten Risikopotential für Greenwashing auszurichten, führt zu einem angemessenen Interessenausgleich.

30.06.2021

**Zentrale
Rechtsabteilung**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Dana Kubis, Fon 1468,
Referat ZR 4Frank Pierschel, Fon 1225
Referat IFR 6/CSFOFon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
info@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Das größte Risikopotential für Greenwashing sehen wir bei den Anforderungen der Art. 4, 7 bis 9 und 11 der OffenlegungsVO und erwarten daher Feststellungen zum Inhalt der Informationen, insbesondere zu deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

Aktuell erachten wir es bei den Art. 3, 5, 6, 10, 12 und 13 der OffenlegungsVO im Grundsatz als ausreichend, lediglich Feststellungen zum vollständigen Vorhandensein der Informationen und deren Plausibilität zu treffen. Sollten dabei Widersprüche zu den sonstigen Erkenntnissen des Prüfers auftreten oder aus sonstigen Gründen keine klare Prüfungseinschätzung möglich sein, hat der Prüfer nach pflichtgemäßen Ermessen ebenfalls Feststellungen zum Inhalt der Informationen, insbesondere – neben deren Vollständigkeit – auch zu deren Richtigkeit zu treffen.

Grundsätzlich soll die Prüfungsintensität zur Einhaltung der Anforderungen der OffenlegungsVO bei allen Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern einheitlich sein. Bis zu einer Änderung der sog. Prüfungsberichtsverordnungen, die mittelfristig erfolgen wird, erscheint uns folgende Vorgehensweise zur Erlangung von Feststellungen zum Inhalt der Informationen als verhältnismäßig, die bis auf Weiteres bei der Prüfung aller unter die OffenlegungsVO fallenden Unternehmen angewendet werden sollte:

Für die Prüfung kann der Prüfer vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der BaFin nach pflichtgemäßen Ermessen Schwerpunkte bilden. Bei den Anforderungen der Offenlegungsverordnung, bei denen der Prüfer keinen Schwerpunkt bildet, sind zumindest Systemprüfungen mit Funktionstests und nach pflichtgemäßen Ermessen Stichproben durchzuführen. Werden bei einer solchen Systemprüfung Fehler festgestellt, ist die Prüfung auszudehnen, bis der Prüfer Klarheit darüber gewonnen hat, ob Mängel vorliegen.

Festhalten möchten wir, dass IDW und BaFin in dem o.g. Austausch gemeinsam zu dem Ergebnis gelangt sind, dass derzeit die Feststellungen zur Richtigkeit und Vollständigkeit von ESG-Angaben von realwirtschaftlichen Unternehmen zu deren Portfolien und Produkten kein Prüfungsziel bei der Prüfung der Einhaltung der OffenlegungsVO durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater sein kann. Prüfungshandlungen bei dem realwirtschaftlichen Unternehmen sind regelmäßig nicht unmittelbarer Gegenstand der Prüfung der OffenlegungsVO. Wir gehen davon aus, dass nicht plausible ESG-Angaben, die auf Informationen realwirtschaftlicher Unternehmen basieren, auch unter den o.g. Prüfungszielen festgestellt und berichtet werden.

Einer Veröffentlichung dieses Schreibens auf Ihrer Homepage stimmen wir vorsorglich zu.

Wir freuen uns auf die weiterhin gute Zusammenarbeit bei der Bewältigung der gemeinsamen Herausforderung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dana Kubis

Frank Pierschel (CSFO)

Dieses Schreiben ist automatisiert hergestellt und daher nicht unterschrieben.